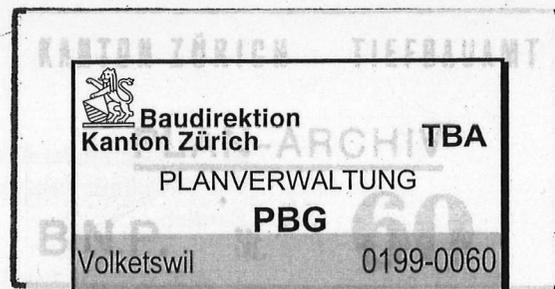


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 28. April 1993



1212. Quartierplan Büel, Volketswil/Uster

Am 6. April 1993 ersuchte der Gemeinderat Volketswil um Genehmigung des Quartierplans Büel, Volketswil/Uster. Die Festsetzung erfolgte mit den nachstehenden Beschlüssen:

- Gemeinderat Volketswil, Beschluss vom 12. Januar 1993;
- Stadtrat Uster, Beschluss vom 26. Januar 1993.

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt vom 25. Februar 1993 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss den Rechtskraftbescheinigungen vom 30. März 1993 der Kanzlei der Baurekurskommissionen sind gegen diese Beschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Erlenwiesenstrasse, die Greifenseestrasse und die Grossrietstrasse, im Südosten durch den Grossrietweg, im Südwesten durch das Bahnareal der SBB und im Nordwesten durch das bereits überbaute Gebiet bzw. die Grundstücksgrenze von Kat.-Nr. 4713 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltenden Zonenplänen und innerhalb der Generellen Kanalisationsprojekte der Gemeinde Volketswil und der Stadt Uster.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Erlenwiesenstrasse, die Greifenseestrasse und die Grossrietstrasse. Im Bereich des Bauverbotsgebietes, unter der Hochspannungs-Freileitung der SBB, ist eine neue Erschliessungsstrasse schlaufenförmig mit Parkierungsmöglichkeiten vorgesehen.

Um gut überbaubare Baugrundstücke zu erhalten, sind die Korrektur der Gemeindegrenze sowie Bauzonenanpassungen vorgesehen. Diese Änderungen bedingen zusätzlich separate Verfahrensschritte, welche zurzeit in Bearbeitung sind.

Beim vorgesehenen Hügelabtrag sind im Rahmen von Baubewilligungsverfahren die Materialwiederverwertung bzw. allfällige Abtransportmöglichkeiten möglichst umweltschonend festzulegen.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Gemeinderat Volketswil und der Stadtrat Uster haben im Sinne von Art. 44 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung das Quartierplangebiet zonenkonform den Empfindlichkeitsstufen IV bzw. III zugeordnet.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Volketswil vom 12. Januar 1993 und des Stadtrates Uster vom 26. Januar 1993 festgesetzte Quartierplan Büel wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Volketswil, 8604 Volketswil, den Stadtrat Uster, 8610 Uster (je für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers

Gde. Volketswil

+ Stadt Uster

an den Gemeinderat Volketswil und eines Dossiers an den Stadtrat Uster
mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen
Bauten.

Zürich, den 28. April 1993

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

i. V.
Hirschi